



An den Grossen Rat

23.5239.02

ED/P235239

Basel, 5. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend «Schaffung eines Musikschulgesetzes»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Johannes Sieber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Es ist unbestritten, dass musikalische Bildung sich positiv auf die persönliche Entwicklung und die Kognition auswirkt. Sie erschliesst den Lernenden Emotionalität und vermittelt im gemeinschaftlichen Musizieren soziale Kompetenz. Das Erlebnis des gemeinsamen Musizierens ist oftmals lebenslang prägend und führt zu einem hohen Engagement von Laien in Chören und Musikvereinen.

In einem 2012 veröffentlichten Leitbild zur Musikalischen Bildung haben der Verband Musikschulen Schweiz und der Verband Schweizer Schulmusik als Vision festgehalten, dass alle Kinder und Jugendlichen Zugang zu musikalischer Bildung haben, unabhängig von ihrem soziokulturellen Hintergrund und ihren individuellen Lernvoraussetzungen und zu finanziell tragbaren Bedingungen. Die musikalische Weiterbildung reicht über das Kindes- und Jugendalter hinaus und hat eine Wichtigkeit für alle Altersstufen der Bevölkerung. Dies wird mit der kantonalen Förderung massgeblich ermöglicht.

Die Bedeutung der musikalischen Bildung hat der Regierungsrat unter anderem auch in der Beantwortung der «Schriftliche Anfrage Johannes Sieber betreffend der Förderpraxis für die Musik (22.5364)» festgehalten.

Angesichts der Bedeutung der musikalischen Bildung ist es erstaunlich, dass er Kanton Basel-Stadt kein Musikschulgesetz hat, das im erziehungspolitischen Umfeld Rechtssicherheit schafft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird das Angebot der musikalischen Bildung in Basel-Stadt heute sichergestellt?
2. Wie sind die Verhältnisse zwischen Kanton und Leistungsträgerorganisationen im Bereich musikalische Bildung heute geregelt? Sind diese Regelungen einheitlich oder bestehen Unterschiede bei den Rahmenbedingungen je Organisation?
3. Sind beispielsweise Herausforderungen wie der Teuerungsausgleich oder die Behandlung von Wartelisten schulpflichtiger Kinder und Jugendliche einheitlich geregelt?
4. Ist es korrekt, dass heute aufgrund fehlender Staatsausgleichsmechanismen die Stundenzahl (Angebot) reduziert und die Semestergebühren (Preise) erhöht werden müssen? Falls ja: wie wird dieser Entwicklung entgegengewirkt? Liegt dem Erziehungsdepartement eine Übersicht über die Entwicklung vor?
5. Wie viele Kantone in der Schweiz haben ein Musikschulgesetz verabschiedet?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es sowohl für die Regierung wie auch für die Leistungsträgerorganisationen sinnvoll wäre, im erziehungspolitischen Umfeld mit einem Musikschulgesetz Rechtssicherheit zu schaffen? Falls nein, warum nicht?

7. Welches sind die Vorteile der aktuellen Situation gegenüber einem Musikschulgesetz?
Johannes Sieber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie wird das Angebot der musikalischen Bildung in Basel-Stadt heute sichergestellt?*

Der Kanton Basel-Stadt sichert das Angebot an musikalischer Bildung von Kindern und Jugendlichen auf zweierlei Weise: Zum einen sorgt er für ein entsprechendes Angebot auf schulischer Ebene, zum anderen finanziert er ausserschulische bzw. schulergänzende Angebote, die von privaten Anbietern erbracht werden.

Schulischer Kontext

Grundlage für den Musikunterricht an der Volksschule ist der Lehrplan 21. Im *Kindergarten* wird unter Anleitung der Kindergartenlehrperson täglich musiziert und gesungen. Für den Musikunterricht gibt es keine Stundentafelvorgaben. Die Anregung zum Singen und die Pflege eines altersgemässen Liederrepertoires haben auf dieser Schulstufe für die musikalische Entwicklung der Kinder eine herausragende Bedeutung.

Während der sechs *Primarschuljahre* erhalten die Schülerinnen und Schüler zwei Lektionen Musikunterricht pro Woche – je eine allgemeine Musiklektion und eine Lektion in Musik und Bewegung. Für den allgemeinen Musikunterricht in der Primarschule wird in der Regel eine EDK-anerkannte Ausbildung zur Primarschullehrperson verlangt. Für den Fachunterricht in Musik und Bewegung von der 1. bis 6. Primarschulklasse wird ein Bachelor Musik und Bewegung oder eine Ausbildung zur Sekundarschulfachlehrperson verlangt. Der Unterricht in Musik und Bewegung findet in Halbklassen statt. Musik ist zudem integraler Bestandteil des Unterrichts auf der ganzen Primarstufe und findet ausserhalb der eigens dafür vorgesehenen Zeitgefässe in verschiedenen Kontexten statt. Auch der Stundenbeginn, Geburtstage, Pausen oder zum Unterrichtsthema passende Lieder werden für die musikalische Praxis eingebaut.

Auf der *Sekundarstufe I* wird Musik im 9. Schuljahr mit zwei Wochenlektionen als Pflichtfach und im 10. und 11. Schuljahr von dafür qualifizierten Lehrkräften als Wahlpflichtfach erteilt.

Auf der *Sekundarstufe II* entscheiden sich *Gymnasiastinnen und Gymnasiasten* zwischen dem Grundlagenfach Musik oder dem Grundlagenfach Bildnerisches Gestalten, wobei hierfür in den Schuljahren eins bis vier total sechs Jahreslektionen vorgesehen sind. An den Gymnasien Bäumlihof und Leonhard wird zudem das Schwerpunktfach «Musik» angeboten.

An der *Fachmaturitätsschule* können die Schülerinnen und Schüler die Fachrichtung «Musik/Theater» wählen. Auch in der Fachrichtung «Pädagogik» ist Musik fester Teil der Ausbildung (im zweiten und dritten Schuljahr). Bei den übrigen Fachrichtungen kann Musik als Wahlfach im zweiten und dritten Schuljahr belegt werden, welches sowohl die Musikpraxis wie auch die Musiktheorie abdeckt.

An den *Berufsfachschulen* sind Bildungsziele für den Bereich Musik definiert, zum Beispiel beim Thema «Kunst und Kultur».

Ausserschulischer Kontext

Für den ausserschulischen Bereich der musikalischen Bildung sind im Kanton Basel-Stadt mehrere Institutionen tätig, die sich auf privatrechtlicher Basis für die schulergänzende Musikausbildung engagieren. Die gewichtigste ist die Musik Akademie Basel (MAB). Sie ist eine selbstständige Stiftung der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG). Unter dem Dach der MAB sind verschiedene Bildungsinstitutionen für unterschiedliche Zielgruppen vereint (Laien-, Hochschul- und Weiterbildung). Die Musikschule Basel, die Musikschule Riehen, die Musikschule Jazz und die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis bilden mit ihren Angeboten in der Ausbildung von Laien, der Talentförderung besonders Begabter und des Precollege die Musikschule der MAB. Die MAB erhält wie die weiteren, unten aufgeführten Institutionen der ausserschulischen Musikvermittlung auf der Grundlage des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500) einen Betriebsbeitrag. Aktuell beläuft sich der Staatsbeitrag der MAB für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 auf 13,633 Mio. Franken pro Jahr zuzüglich eines jährlich gewährten Teuerungsausgleichs.

Eine Gruppe kleinerer Institutionen ergänzt das Angebot der MAB und sorgt somit für institutionelle und musikalische Vielfalt. Unter den kleineren Institutionen der musikalischen Bildung nehmen die Musikwerkstatt Basel (MWB), die Knaben- und Mädchenmusik Basel (KMB), die Knabenkantorei Basel (KKB) und die Mädchenkantorei Basel (MKB) eine wichtige Rolle ein. Hier sind Einzel- und Gruppenunterricht sowie Ensemblesmusizieren eng verzahnt, grundsätzlich bestehen Angebote sowohl im Hinblick auf das Singen als auch im Hinblick auf das Spielen von Instrumenten. Weiterhin bestehen zahlreiche Vereine, in welchen das Erlernen von Blasinstrumenten und das gemeinsame Musizieren auf diesen Instrumenten im Vordergrund stehen. Diese wichtige Basisarbeit der Vereine wird durch den Musikverband beider Basel (MVBB) koordiniert und begleitet. 2023 werden die fünf erwähnten Institutionen mit einem Totalbetrag von 843'933 Franken jährlich gefördert (193'933 Franken KMB, 95'000 Franken KKB, 115'000 Franken MKB, 330'000 Franken MWB, 110'000 Franken MVBB). Die aktuelle Laufzeit der Verträge beträgt einheitlich die Jahre 2022–2025.

2. *Wie sind die Verhältnisse zwischen Kanton und Leistungsträgerorganisation im Bereich musikalische Bildung heute geregelt? Sind diese Regelungen einheitlich oder bestehen Unterschiede bei den Rahmenbedingungen je Organisation?*

Die Verhältnisse sind einheitlich geregelt. Alle Leistungsträgerorganisationen im Bereich musikalische Bildung werden nach den Vorgaben des kantonalen Staatsbeitragsgesetzes mit Finanzhilfen in unterschiedlicher Höhe gefördert. Die Verträge orientieren sich dabei an den Vorgaben der bestehenden Regelungen des Finanzdepartements. Variationen ergeben sich allenfalls abgeleitet aus der jeweiligen Beitragshöhe, etwa bei Vorgaben betreffend Rechnungslegungsstandards, Controlling-Unterlagen, Evaluationsmassnahmen etc. Diese Kompetenz liegt bei den zuständigen Fachdepartementen (Erziehungsdepartement für die MAB, Präsidialdepartement für die weiteren Institutionen der musikalischen Bildung). Sämtliche Vertragsverhältnisse werden vom Regierungsrat genehmigt.

3. *Sind beispielsweise Herausforderungen wie der Teuerungsausgleich oder die Behandlung von Wartelisten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher einheitlich geregelt?*

Teuerungsausgleich

Unter der Bedingung, dass die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, wird bei Finanzhilfen gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

Bei den fünf vom Präsidialdepartement unterstützten Institutionen der musikalischen Bildung, welche Staatsbeiträge erhalten, erfüllt aktuell nur die KMB diese Auflage. Der Anspruch auf Teuerungsausgleich wird bei jedem Verlängerungsgesuch eines Staatsbeitragsverhältnisses auf Basis der vorgegebenen Kriterien erneut geprüft.

Die Teuerungsregelung des Staatsbeitragsgesetzes führte bei der vom Erziehungsdepartement unterstützten MAB zu Teuerungsvereinbarungen des für die Jahre 2021–2024 fixierten Staatsbeitrags von 13,633 Mio. Franken auf 14,091 Mio. Franken für das Jahr 2023.

Wartelisten

Nicht bei allen aufgeführten Musikausbildungsstätten bestehen Wartelisten. Grundsätzlich wird der Umgang mit allfälligen Wartelisten im Rahmen der jeweiligen Staatsbeitragsverhandlungen geregelt. Bei der MAB konnte infolge der Staatsbeitragserhöhung 2021–2024 das Angebot in der musikalischen Breitenförderung ausgebaut und die Situation damit entspannt werden. Bei bestimmten Instrumentengruppen bleiben allerdings Wartezeiten bestehen. So gibt es bei Instrumenten wie Klavier, Schlagzeug und Gitarre Wartezeiten von zwei bis vier Jahren und bei Rhythmik-Kursen, Violine, Trompete und Horn Wartezeiten von ein bis eineinhalb Jahren. Bei allen anderen Fächern kann bei der MAB in der Regel sofort oder per Schulsemester mit einem Kurs begonnen werden. Die Frage rund um die Wartezeiten wird das Erziehungsdepartement im Rahmen der anstehenden Verhandlungen für die Beitragsperiode 2025–2028 aufnehmen.

Bei der KKB, der MKB, der MWB sowie der KMB sind keine oder nur kurz- bis mittelfristige Wartezeiten zu verzeichnen und sie beschränken sich ebenfalls nur auf gewisse Instrumente wie Klavier.

4. *Ist es korrekt, dass heute aufgrund fehlender Staatsausgleichsmechanismen die Stundenzahl (Angebot) reduziert und die Semestergebühren (Preise) erhöht werden müssen? Falls ja: wie wird dieser Entwicklung entgegengewirkt? Liegt dem Erziehungsdepartement eine Übersicht über die Entwicklung vor?*

Das Erziehungsdepartement hat aufgrund seines Einsitzes im Akademierat der MAB (ohne Stimmrecht) Kenntnis davon, dass sich der Akademierat mit der Verabschiedung des Budgets 2023 für eine Schulgelderhöhung ab August 2023 und Einsparungen bei Lektionen ausgesprochen hat. Zu diesen Massnahmen sah sich der Akademierat trotz jährlichem Teuerungsausgleich und trotz Subventionserhöhung für die Jahre 2021–2024 veranlasst.

Die Finanzhilfe an die MAB erfolgt jeweils auf der Grundlage eines Antrags der Institution. Für die Staatsbeitragsperiode 2021–2024 wurde dem Antrag der MAB zu einem Grossteil entsprochen. Wie bereits oben erwähnt, konnte die MAB dadurch zusätzliche Lektionen aufbauen und damit u.a. Gruppenangebote in der Breitenförderung ausbauen (Chöre, Stimmbildung, Rhythmik).

Was die Beitragsperiode 2025–2028 anbelangt, so hat das Erziehungsdepartement in seinen Eckwerten für die Antragsstellung der MAB festgehalten, dass in den Verhandlungen eine Bewertung der Warteliste erfolgen soll. Die MAB wurde um Angabe der Grössenordnung des Lektionenbedarfs sowie Massnahmen gebeten, mittels derer die Warteliste bei Bedarf auch ohne Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel minimiert werden kann (u.a. mittels Kooperationen mit weiteren Anbietenden und privaten Lehrkräften, altersdifferenzierter Abstufung der Lektionendauer etc.). Nebst anderem wird in den Verhandlungen auch die Tarifstruktur der MAB überprüft.

5. *Wie viele Kantone in der Schweiz haben ein Musikschulgesetz verabschiedet?*

Sechs Kantone verfügen über ein eigenes Musikschulgesetz:

- Kanton Zürich: Musikschulgesetz (MuSG) vom 11.11.2019;
- Kanton Bern: Musikschulgesetz (MSG) vom 08.06.2011;
- Kanton Glarus: Gesetz über die musikalische Bildung (Musikschulgesetz, MSG) vom 01.05.2022;
- Kanton Schaffhausen: Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22.09.1986;
- Kanton Neuchâtel: Loi sur le Conservatoire de musique neuchâtelois (LCMN) vom 27.06.2006;

- Kanton Waadt: Loi sur les écoles de musique (LEM) vom 03.05.2011.

Folgende Kantone verfügen gestützt auf eine allgemein gehaltene Regelung der Musikschulen in einem Schul- oder Bildungsgesetz über eine das Gesetz ausführende Musikschulverordnung (o.ä.):

- Kanton Basel-Landschaft: Verordnung für die Musikschule vom 13.05.2003;
- Kanton Aargau: Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27.06.2001 und Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 03.05.2017;
- Kanton Luzern: Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27.04.2010;
- Kanton Thurgau: Musikschulverordnung vom 02.04.1991;
- Kanton Uri: Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule vom 28.09.2005;
- Kanton Wallis: Reglement für die Musikschulen vom 16.08.2017;
- Kanton Freiburg: Verordnung über das Konservatorium vom 07.09.2004.

Weitere Kantone haben die Musikschulen in einem Volksschul-, einem Bildungs- oder Kulturförderungsgesetz und in den dazugehörigen Verordnungen rechtlich verankert.

Die meisten der konsultierten Erlasse haben die Förderung der ausserschulischen, sprich schuler-gänzenden und vertiefenden musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Gegenstand. Sie regeln somit das Angebot an Musikunterricht ausserhalb des regulären Schulunterrichts nach Lehrplan. Gewisse Kantone sehen auch eine spezielle Talentförderung für besonders Begabte vor.

Hinsichtlich der Organisationsform der Musikschulen zeigen sich die konsultierten Erlasse der Kantone sehr heterogen. Vorgesehen sind staatliche oder private Trägerschaften der Musikschulen (mit oder ohne Leistungsauftrag), namentlich kommunale, interkommunale oder kantonale Institutionen (mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit), Verbände und Vereine sowie privatrechtliche Stiftungen und Vereine (sowie Kombinationen der verschiedenen Optionen).

Je nach Organisation der Musikschulen regeln die konsultierten Erlasse die Voraussetzungen sowie Art und Modalität der finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand unterschiedlich (Berechnungsgrundlagen für Kosten- oder Betriebsbeiträge, Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden, Leistungsvereinbarungen, Pauschalen für Schülerinnen und Schüler etc.).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich aus dem interkantonalen Rechtsvergleich keine einheitlichen Grundsätze für die rechtliche Ausgestaltung der Musikschullandschaft ableiten lassen. Dies gilt übrigens auch für die Finanzierung und Ausstattung des Musikschulwesens (s. dazu die Ausführungen zu den weiteren Fragen).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bund mit Art. 67a Abs. 3 BV eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz unter anderem für die Regelung des Zugangs der Jugend zum Musizieren erhalten hat. Hiervon hat er Gebrauch gemacht, indem er Art. 12a im Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1) eingefügt hat. Art. 12a KFG legt gewisse Minimalanforderungen in Bezug auf die Schulgeldtarife von staatlich unterstützten Musikschulen fest. Dadurch soll der chancengerechte Zugang der Jugend zum Musizieren gewährleistet werden.¹ Die MAB beispielsweise kennt «Sozialtarife» für Schülerinnen und Schüler mit Krankenkassen-Prämienvergünstigungen des Kantons Basel-Stadt.

¹ Kulturbotschaft 2016–2020 vom 28.11.2014, BBl 2015 497, 605.

6. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es sowohl für die Regierung wie auch für die Leistungsträgerorganisationen sinnvoll wäre, im erziehungspolitischen Umfeld mit einem Musikschulgesetz Rechtssicherheit zu schaffen? Falls nein, warum nicht?*

Das Erziehungsdepartement bereitet derzeit eine Revision der kantonalen Bildungsgesetzgebung vor. Es ist vorgesehen, in einem neu zu schaffenden Bildungsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Mitfinanzierung von Institutionen wie die MAB und weiteren Institutionen der musikalischen Bildung zu schaffen. Danach soll der Kanton und die Gemeinden schulergänzende bzw. auserschulische Angebote in den Bereichen Sprache, Kultur, Kunst, Musik und Sport für Kinder und Jugendliche führen oder unterstützen.

Mit der erwähnten Bestimmung kann der verpflichtende Auftrag der Bundesverfassung an die Kantone, die musikalische Bildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu fördern (Art. 67a Abs. 1 BV, in Kraft seit 23. September 2012), im Kanton Basel-Stadt hinreichend gesetzlich verankert und umgesetzt werden. Die Verankerung einer Aufgabe in einem Gesetz ist ein wichtiges Indiz für die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung. Letzteres ist Voraussetzung für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Finanzhilfen). Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der erwähnten Bestimmung im geplanten Bildungsgesetz und dem Staatsbeitragsgesetz, das bei der Gewährung von Finanzhilfen eine Verhaltensbindung und -lenkung der Staatsbeitragsempfängerinnen bezweckt und ermöglicht, genügend Rechtssicherheit für die Förderung ausserschulischer Musikbildungsangebote besteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Rechtssicherheit nicht mit umfassender Finanzierungssicherheit gleichzusetzen ist. Eine solche besteht bei keiner öffentlich- oder privatrechtlichen Bildungsinstitution, die im Auftrag oder in Vereinbarung mit dem Kanton ein Bildungsangebot bereitstellt. Aus diesem Grund kann die Frage nach der Gesetzesgrundlage wie im Falle der MAB nicht in direkte Relation zur Warteliste gebracht werden. Wartelisten sind abhängig von der inneren Organisation der subventionierten Institutionen und ihrer Finanzierung. So befindet im Falle der MAB der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates alle vier Jahre über die Grössenordnung der gesprochenen Finanzhilfe.

Der Finanzierungsanteil des Kantons Basel-Stadt an der MAB betrug 2022 knapp 52% der gesamten jährlichen Betriebskosten. Zusammen mit dem Beitrag der Gemeinde Riehen wird die MAB zu 58% von der öffentlichen Hand finanziert. Im Bericht einer vom Bundesamt für Kultur eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung von Art. 67a BV auf Bundesebene vom November 2013 heisst es zum Vergleich: «Im Detail bestehen bei der Finanzierung [der Musikschulen] grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton und sogar innerhalb desselben Kantons. In den meisten Kantonen trägt die öffentliche Hand 40–60 Prozent der Kosten.»²

Interessant in diesem Zusammenhang ist zudem der Hinweis im selben Bericht, dass eine direkte Korrelation zwischen dem Engagement der öffentlichen Hand und den Schulgeldern der Musikschülerinnen und -schüler besteht: «Über die ganze Schweiz gesehen, beteiligen sich die Kantone mit 19 Prozent, die Gemeinden mit 35 Prozent und die Eltern mit 42 Prozent an den Kosten der Musikschulen (dazu kommen drei Prozent übrige Erträge und ein Prozent aus der Zusammenarbeit mit den Volksschulen).»³

Eine rechtlich und organisatorisch andere Situation als in Basel-Stadt findet sich bekanntlich bei den kommunal geführten Musikschulen des Nachbarkantons Basel-Landschaft und auch des Kantons Aargau. Die Musikschulen BL werden auf Verordnungsbasis geführt und sind dem Amt für Volksschulen unterstellt; sie gehören damit zum staatlichen Bildungsangebot. Der Kanton Aargau wiederum kennt Instrumental- oder Gesangsunterricht nach Lehrplan. So haben im Aargau Schü-

² URL: www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/spracheundgesellschaft/jugend-musik/umsetzugn-art-67-a-bv-arbeitsgruppe.pdf.download.pdf/Umsetzung%20von%20Art.%2067a%20BV,%20Bericht%20Arbeitsgruppe%202013.pdf, S. 15. (16.06.2023)

³ A.a.O.

lerinnen und Schüler der 6. Klasse der Primarschule sowie der Oberstufe Anspruch auf unentgeltlichen Instrumentalunterricht in einer Gruppe von mindestens drei Personen. Zur Bewertung dieser Modelle s. die Ausführungen zu Frage 7.

7. *Welches sind die Vorteile der aktuellen Situation gegenüber einem Musikschulgesetz?*

Nach Ansicht des Regierungsrates bietet die vorgesehene neue Bestimmung bezüglich Unterstützung von schulergänzenden Angeboten in den Bereichen Sprache, Kultur, Kunst, Musik und Sport für Kinder und Jugendliche in der sich in Revision befindenden kantonalen Bildungsgesetzgebung eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Förderung der Musikschulen. Die schulergänzende bzw. ausserschulische Förderung schöpferischer Fähigkeiten wird dort explizit als Grund für staatliche Unterstützung genannt und das vom Staatsbeitragsgesetz verlangte öffentliche Interesse für die Ausrichtung von entsprechend zweckgebundenen Finanzhilfen damit bejaht.

Dem Regierungsrat ist die Aufnahme der Vielfalt an Möglichkeiten musischer Betätigung in die Bildungsgesetzgebung ein grosses Anliegen. Die Priorisierung nur eines künstlerischen Teilbereichs erachtet er unter dem Aspekt der Gleichbehandlung verschiedener gesetzlich zu regelnder Ansprüche bzw. Erfordernisse nicht für opportun, dies auch im Kontext einer zunehmend divers zusammengesetzten Gesellschaft und mit Blick auf die Legislaturziele 2021–2025 (insb. 2.9 *Jugend- und Alternativkultur* sowie 2.13 *Gleichstellung, Diversität und Inklusion*).

Der Regierungsrat möchte zudem davon absehen, den Unterricht in Musik über das bestehende Angebot musikalischer Bildung an den staatlichen Schulen hinaus (s. Antwort zu Frage 1) zu verstaatlichen. Dagegen spricht nicht nur die bereits dargelegte Überzeugung, dass musische Bildung auch in anderen musischen Bereichen als die der Musik möglich sein sollte und je nach Persönlichkeit auch sinnvoller sein könnte. Gegen eine Verstaatlichung der musikalischen Bildung analog zum Kanton Basel-Landschaft spricht auch die historisch gewachsene, institutionelle Situation im Kanton Basel-Stadt, welche ausgesprochen renommierte, auf privatrechtlicher Basis agierende Institutionen der Musikbildung kennt. Diese bieten nicht zuletzt qua ihrer institutionellen Geschichte, ihrer spezifischen Verortung (beispielsweise im Falle der Musikschule der MAB der örtliche Verbund mit der Hochschule für Musik Basel FHNW und die zentral gelegene und spezifisch für Musikunterricht aufgebaute Infrastruktur) sowie ihrer je eigens erwirkten Profile Ausserordentliches im Bereich der ausserschulischen Musikbildung. Als weitem sichtbare Kulturinstitutionen bereichern sie zudem mit ihren Veranstaltungen auch in je eigener Weise das Kulturleben dieser Stadt. Diese reiche Institutionenlandschaft gilt es unbedingt zu erhalten. Die sich in Revision befindende Bildungsgesetzgebung wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin